



ILLUSTRATION: BODOBRANDESCREATIVE

STANDARDS FÜR DEN LAGEBERICHT – DAS IST NEU FÜR 2009 ▾

## Mehr Durchblick?

Nach den Änderungen durch das BilMoG passen die Standards-Setzer die Vorgaben für die Lageberichterstattung an die neue Gesetzeslage an. Frei von Widersprüchen sind die Vorgaben aber nicht.

Für Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) ist es „die größte Reform des Bilanzrechts seit mehr als 20 Jahren“. Seit Ende Mai ist das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) in Kraft. Neben umfangreichen Neuerungen für Abschluss

und Anhang beschert es dem Konzernlagebericht zusätzliche Inhalte. So müssen „kapitalmarktorientierte Unternehmen“ – Gesellschaften, die Aktien oder andere Wertpapiere an einem organisierten Markt zugelassen haben – eine „Erklärung zur

Unternehmensführung“ (§ 289a HGB) abgeben. Außerdem sind sie angehalten, ihr internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Konzern-) Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (§ 289, Abs. 5 bzw. § 315 Abs. 2 HGB). Mit einer Weiterentwicklung des DRS 15 will der Deutsche Standardisierungsrat die Änderungen durch das BilMoG in der Grundlage für die Lageberichterstattung nachvollziehen und den Unternehmen ▾

## WEITERENTWICKLUNG DRS 15 ↘

Die wichtigsten Änderungen für den Lagebericht im Überblick

## NICHT FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

- ↘ Offengelegt werden sollen Kennzahlen, die an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet werden (Management Approach) und die zur Beurteilung von Geschäftsverlauf und Lage notwendig sind.
- ↘ Grundsätzlich sind qualitative Aussagen ausreichend. Quantitative Aussagen sind notwendig, sofern sie für ein besseres Verständnis erforderlich sind.

## PROGNOSEBERICHT

- ↘ Die Pflicht zur Trennung von Risiko- und Prognosebericht wird aufgehoben.
- ↘ Unter außergewöhnlichen Umständen (Hintergrund: Finanzkrise) kann von konkreten Aussagen zur zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden.

## RISIKOBERICHT

- ↘ Angaben zu Risikostrategie und Management sowie zu Einzelrisiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten werden obligatorisch.
- ↘ Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem in Bezug auf den Rechnungslegungsprozess muss dargestellt werden.

## BERICHTSEFFIZIENZ

- ↘ Die Möglichkeiten für Verweise vom Lagebericht in den Anhang werden erweitert.

## BILANZEID

- ↘ Wahlweise kann der Eid für den gesamten Abschluss einschließlich Lagebericht oder nur für den Lagebericht gelten.

Der geänderte DRS 15 soll als Grundlage für die Geschäftsberichte 2009 dienen. Der Änderungsentwurf E-DRAS 5 ist auf der Website des Standardisierungsrates einzusehen: ↘ [www.drsc.de](http://www.drsc.de)

↘ Hinweise zur Umsetzung geben. Der Änderungsentwurf (E-DRÄS 5) liegt seit dem 11. September 2009 vor und soll noch im laufenden Jahr in Kraft treten. Bis zum 23. Oktober 2009 können Interessierte ihre Kommentare dazu abgeben.

Bei der Erklärung zur Unternehmensführung beschränkt sich der Standardisierungsrat allerdings darauf, den Wortlaut des HGB wiederzugeben. Wer Hinweise sucht, was mit den unter anderem geforderten „relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden“ gemeint sein könnte, wird nicht fündig. Eine zumindest kleine Interpretationshilfe bietet die Begründung des Gesetzentwurfes durch die Bundesregierung. Hier werden unternehmensweit gültige ethische Richtlinien oder Arbeits- und Sozialstandards als Beispiele genannt. Grundsätzlich überlassen es Gesetzgeber und Standards-Setzer aber den Unternehmen, welche Punkte sie auflisten.

## Vorgaben bleiben meistens vage und an vielen Stellen (zu) unverbindlich

Etwas konkreter wird der Standardisierungsrat beim Thema „Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess“. Der Entwurf für den neuen DRS 15 enthält im Anhang eine Liste möglicher Inhalte der entsprechenden Darstellung (siehe nächste Seite). Diese stelle allerdings keinen Mindestkatalog dar, heißt es ausdrücklich. Ob die Beispiele angebenpflichtig sind, sei vor dem Hintergrund der individuellen Situation des Unternehmens zu beurteilen. Nach Vorstellung der Bundesregierung sollten hier alle Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen beschrieben werden, mit denen das Unternehmen sicherstellt, dass die Rechnungslegung wirksam, wirtschaftlich und entsprechend der geltenden Vorschriften erfolgt.

Ebenfalls mit der Einschränkung „keine Mindestanforderung“ versehen die Standards-Setzer ihren Versuch, beim Thema nicht finanzielle Leistungsindikatoren Licht ins Dunkle zu bringen. Immerhin soll der Anhang des DRS 15 in Zukunft 19 Beispiele enthalten, über welche Indikatoren Unternehmen berichten können. Dabei sind laut Entwurfstext nur die Faktoren relevant, die „regelmäßig“ von der Unternehmensleitung beurteilt werden und ebenso „regelmäßig“ Grundlage der Unternehmenssteuerung sind. Bei der Darstellung sollen sich die Unternehmen grundsätzlich auf qualitative Angaben beschränken, konkrete Zahlen sind nur gefragt, wenn die

qualitative Darstellung nicht ausreicht. Die Forderung vieler Experten, die Angaben im nicht finanziellen Bereich stärker zu standardisieren und so unternehmensübergreifend vergleichbar zu machen (vgl. Interview), wird der DRS 15 in der vorgesehenen Fassung damit allenfalls teilweise erfüllen.

## Umfang der Konzernlageberichte dürfte weiter zunehmen

Kleine Fortschritte gibt es beim Bemühen, ein weiteres Ausufer der Lageberichterstattung zu vermeiden. Im Gegenzug zu den zusätzlichen Anforderungen bei Unternehmensführung und Rechnungslegungsrisiko sorgen BilMoG und E-DRÄS 5 an anderen Stellen für Entschlackung. So können die Angaben zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals (Anzahl der Aktien, Stimmrechte, Beteiligungen über 10 %) künftig im Konzernlagebericht entfallen. Die Unternehmen dürfen stattdessen auf eine entsprechende Darstellung im Anhang verweisen. Gleiches gilt für Abfindungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Beschäftigten im Fall eines Übernahmeangebots. Auch die nach E-DRÄS 5 künftig in den Lagebericht aufzunehmende Darstellung von Risikomanagement und Einzelrisiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten kann durch einen Verweis auf Angaben im Anhang ersetzt werden.

## Verschiedene Regelwerke widersprechen sich teilweise

Stellenweise werden durch BilMoG und DRS eröffnete Kürzungswege durch andere Regelwerke zugeschnitten: Denn nach Gesetz und DRS dürfen Unternehmen ihre Erklärung zur Unternehmensführung auf ihre Internetseite stellen und im Lagebericht lediglich darauf verweisen. Der ebenfalls an das BilMoG angepasste Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) definiert den obligatorischen Corporate Governance Bericht aber als Teil des Geschäftsberichts und – hier liegt die Krux – als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung. Wählen sie die Internetvariante für ihre Erklärung, würden Unternehmen demnach vom DCGK abweichen. Ob sie das für einen geringfügig kürzeren Lagebericht in Kauf nehmen?

## Prüfungs- und Überarbeitungsbedarf

Mit den geplanten Änderungen am DRS 15 (vgl. linke Spalte) macht der Deutsche Standardisierungsrat erste Schritte zu mehr Klarheit und Effizienz. Der Bedarf, das Regelwerk grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen und zu überarbeiten – wie es für das kommende Jahr geplant ist – bleibt aber unverändert bestehen.

↘ [MATTHIAS.FREUTEL-THOMS@ERGO-KOMM.DE](mailto:MATTHIAS.FREUTEL-THOMS@ERGO-KOMM.DE)

## INTERNES KONTROLLSYSTEM BEZOGEN AUF DIE KONZERNRECHNUNGSLEGUNG: MÖGLICHE INHALTE\* ↘

- ↘ Bilanzierungsrichtlinien (z. B. zur Vorratsbewertung, zur Darstellung von Steuersachverhalten, Kontierungsanweisungen)
- ↘ Konzerninterne Richtlinien zur Abstimmung konzerninterner Liefer- und Leistungsbeziehungen, beispielsweise für Zwecke der Eliminierungen
- ↘ Organisation und Kontrolle der Buchhaltung, Ablauf der Abschlusserstellung
- ↘ Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen
- ↘ Zuordnung der Aufgaben bei Erstellung der Abschlüsse (z. B. Abstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen)
- ↘ Mitwirkung externer Dienstleister am Abschlusserstellungsprozess
- ↘ Zugriffsregelungen im EDV-System (Schreib-, Leseberechtigungen)
- ↘ Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die vom Bereich Interne Revision wahrgenommen werden
- ↘ Kontrollprozesse hinsichtlich der Rechnungslegung (Vier-Augen-Prinzip)

(\*entnommen aus E-DRÄS 5 vom 11. September 2009)

## INTERVIEW MIT RALF FRANK ↘

## „Brauchen klare Standards“

Der Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) über den Wert und die Grenzen der Offenlegung nicht finanzieller Indikatoren.

**ergo:** Herr Frank, ein Thema bei der Überarbeitung des DRS 15 für die Lageberichterstattung sind die nicht finanziellen Leistungsindikatoren. Für wie wichtig halten Sie es, dass Unternehmen sich dazu äußern?

**Frank:** Nicht finanzielle Leistungsindikatoren gehören in die Berichterstattung, wenn sie Investoren und Analysten helfen, Lage und Perspektiven des Unternehmens zu analysieren. Voraussetzung dafür ist, dass Unternehmen herausarbeiten, wie und in welchem Maß ein Non-Financial die Geschäfts-, Ertrags-, Finanz- oder Risikolage beeinflusst. Außerdem müssen die Angaben mehrerer Unternehmen vergleichbar sein. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf.

**ergo:** Können Sie uns ein Beispiel dafür nennen?

**Frank:** Der DRS 15 führt Kundenzufriedenheit als einen möglichen nicht finanziellen Leistungsindikator auf. Darunter versteht im Zweifel aber jeder etwas anderes. Wer zu diesem Punkt lediglich einen Wert angibt und nichts zur Definition und den Erfassungsmethoden sagt, kann die Angabe auch weglassen.

**ergo:** Sehen Sie angesichts der stetig steigenden Berichtsanforderungen die Gefahr eines Informations-Overkills?

**Frank:** Wer sich die wichtigen Geschäftsberichte anschaut, fragt sich, wer diese Werke noch von Anfang bis Ende liest. Unternehmen erhöhen ihre Transparenz nicht, indem sie immer mehr Daten offenlegen. Das Gegenteil kann der Fall sein: Der Lagebericht – gedacht als Executive Summary mit Ausblick in die Zukunft – ist in vielen Fällen zum Datenfriedhof in Prosaform verkommen, der allenfalls noch überflogen wird.

**ergo:** Und nun kommen auch noch ausgeweitete Angaben zu Corporate Social Responsibility und Nachhaltigkeit dazu. Zumindest wenn es nach der DVFA geht, die entsprechende Standards etablieren will.

**Frank:** Dass ökologische, soziale und Governance-Faktoren für Lage und Risikosituation eines Unternehmens relevant sind, wird niemand bestreiten. Solche Kennzahlen – und nur sie – gehören deshalb in den Geschäftsbericht. Allerdings so aufbereitet, dass Investoren und Analysten damit arbeiten können. Wenn sich die Ausführungen darauf beschränken, das Engagement in

der Kulturförderung zu beschreiben oder in blumigen Worten die Unternehmenskultur zu loben, bringt das keinen Mehrwert. Daher sind Standards gefragt, auch damit die Angaben verschiedener Unternehmen vergleichbar sind.

## ZUR PERSON ↘

**Ralf Frank** ist Geschäftsführer der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) GmbH in Dreieich. Dort leitet er die Bereiche Kapitalmarktконференzen, Finanzkommunikation und Marketing. Er war an der Entwicklung von Nachhaltigkeits-Leistungsindikatoren für die Finanzberichterstattung beteiligt. Frank studierte an den Universitäten Essen, Manchester und Brüssel Kommunikationswissenschaften und trägt den MBA der Sheffield Business School (UK).



## ÜBER ERGO ↘

- ↘ zählt zu den führenden Kommunikationsberatungen in Deutschland und ist spezialisiert auf Wirtschaft, Finanzen und Politik
- ↘ belegt im PR-Ranking 2008 #15 in Deutschland und #5 bei Finanzdienstleistungen
- ↘ finden Sie in Berlin, Frankfurt am Main, Köln, München
- ↘ bietet alles aus einer Hand: von Strategieberatung bis zur Produktion von Kundenmagazinen
- ↘ beschäftigt rund 70 Mitarbeiter: Berater, Redakteure und Projektmanager
- ↘ ist ausgezeichnet u. a. mit dem LACP Vision Award 2008 in Platin (Geschäftsberichte) und dem BCP-Award 2009 in Silber
- ↘ ist zertifiziert nach dem Consultancy Management Standard (CMS II)
- ↘ ist Mitglied der GPRA

## ERGO ALS PARTNER BEI GESCHÄFTSBERICHT UND CO. ↘

# Insider mit dem Blick von außen

ergo Kommunikation unterstützt Unternehmen in der Finanzkommunikation umfassend – beratend, konzeptionell, redaktionell, grafisch und koordinierend. Unser Ziel: IR- und PR-Verantwortliche entlasten.

Pflicht und Kür aus einer Hand und beides auf hohem Niveau. Das ist der Anspruch von ergo Kommunikation in der Unterstützung bei Geschäftsbericht & Co. Wir fühlen uns in der kreativen Aufbereitung der Stärken und Perspektiven eines Unternehmens zu einer überzeugenden Equity-Story ebenso zu Hause wie in den harten Themen Compliance, Lagebericht oder Corporate Governance. Wir liefern durchdachte Gestaltungskonzepte und sorgen dafür, dass der Bericht pünktlich und in hoher Qualität vorliegt.

Wenn unsere Kunden es wünschen, unterstützen wir sie in allen Facetten der Finanzkommunikation. Von der Begleitung der Analystenkonferenz über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bis zur Hauptversammlungsrede.

Zu den ergo-Kunden zählen Gesellschaften aus verschiedenen Branchen, Größenklassen und Kapitalmarktsegmenten. Bevor wir Ihnen kluge Ratschläge erteilen, arbeiten wir uns intensiv in Ihr Geschäftsmodell und Ihre Branche ein. So entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen die beste Lösung für Ihre Bedürfnisse.

Was Sie von uns erwarten können:

### Beratung

Was gehört zu einem überzeugenden Value Reporting? Wie lässt sich der Chancen- und Risikobericht optimieren? Fragen, die für uns zum Alltag gehören. Prioritäten mögen sich unterscheiden – die Richtung, in die wir

gemeinsam mit unseren Kunden möchten ist klar: zur Best Practice.

### Konzeption

Eine tragfähige Story passt zum Unternehmen, spiegelt Stärken und Potenziale wider, spricht die relevanten Zielgruppen an und lässt sich fortschreiben. Mit Ihnen entwickeln wir eine solche Story und sorgen für einen Auftritt aus einem Guss.

### Redaktion

Vorne bunt und lustig, aber oberflächlich. Hinten viel Inhalt, aber langweilig. Mit diesem Vorurteil über Geschäftsberichte können wir nichts anfangen. Wir schreiben klare und verständliche Texte mit Substanz, die Lust aufs Weiterlesen machen – von der ersten bis zur letzten Seite.

### Gestaltung

ergo begreift Konzeption, Redaktion und Gestaltung als Einheit. Deshalb sitzen unsere Kollegen aus der Grafik bei jedem Projekt von Anfang an mit am Tisch. So erreichen wir Layouts, die zum Unternehmen passen und die Story unterstützen.

### Projektsteuerung

Bei umfangreichen und zeitkritischen Projekten wie Geschäftsberichten oder Wertpapierprospekten kommt es darauf an, den Überblick zu behalten und Fehler oder Verzögerungen zu vermeiden. Unsere Mitarbeiter in der Projektsteuerung sind darauf spezialisiert; umfassende Qualitätsstandards (zertifiziert nach CMS II) helfen uns dabei.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter  
↘ [www.ergo-komm.de](http://www.ergo-komm.de)

## IHRE ANSPRECHPARTNER ↘

### TEAM KAPITALMARKTKOMMUNIKATION

#### LEITUNG ↘

Andreas Martin  
Partner, Mitglied der Geschäftsführung  
Tel 069 27 13 89 15  
Fax 069 27 13 89 77  
[andreas.martin@ergo-komm.de](mailto:andreas.martin@ergo-komm.de)

Matthias Freutel-Thoms  
Senior-Berater  
Tel 069 27 13 89 13  
Fax 069 27 13 89 77  
[matthias.freutel-thoms@ergo-komm.de](mailto:matthias.freutel-thoms@ergo-komm.de)

## IMPRESSUM ↘

WALK wird herausgegeben von  
ergo Unternehmenskommunikation  
GmbH & Co. KG  
Berlin / Frankfurt am Main / Köln / München  
Tel 0221 91 2887-0, Fax -77  
[ergo@ergo-komm.de](mailto:ergo@ergo-komm.de)  
[www.ergo-komm.de](http://www.ergo-komm.de)  
V.i.S.d.P.: Andreas Martin

GESTALTUNG ↘  
bodobrandescreative

REDAKTION ↘  
Matthias Freutel-Thoms, Andreas Martin

© ergo Unternehmenskommunikation GmbH & Co. KG

**ergo**   
Kommunikation